

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vorab per E-Mail an:

v.deleja- [REDACTED]

STABSBEREICH	Recht
GESCHÄFTSZEICHEN	VORE.O1018-15/25
IHR KONTAKT	[REDACTED]
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56 53119 Bonn
TEL	[REDACTED]
FAX	[REDACTED]
E-MAIL	[REDACTED]
INTERNET	www.bundesimmobilien.de
DATUM	18.03.2025

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wegen leerstehender Gebäude der BImA im gesamten Bundesgebiet

Ihre E-Mails vom 17.03.2025

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mails vom 17.03.2025 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Mit Ihrer Anfrage baten Sie zunächst um Übersendung einer Auflistung aller „leerstehenden bzw. nicht genutzten Gebäude“ in den Städten Berlin, München, Köln, Hamburg und Frankfurt am Main. Mit E-Mail vom selben Tage haben Sie Ihre Anfrage auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG) erkennbar. Ich gehe daher davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten.

Zudem dürfte es sich bei der Information über leerstehende bzw. nicht genutzten Gebäuden/Grundstücke auch nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handeln. Ihr Antrag wird daher von mir ausschließlich nach dem IFG behandelt. Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sind.

Darüber hinaus mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die BImA ausschließlich ihren eigenen Gebäudebestand erfasst. Sollte sich Ihre Anfrage auch auf Immobilien erstrecken, die nicht im Eigentum oder Besitz der BImA stehen, so handelt es sich bei einer generellen statistischen Erfassung des bundesweiten Gebäudeleerstands nicht um eine zum Aufgabenbereich der BImA gehörende Aufgabe; dementsprechend kann diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden.

Sie bitten des Weiteren um Mitteilung, ob die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig ist. Diesbezüglich teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen – also die Übermittlung von Informationen – Gebühren erhoben. Nach dem Gesetz sind Behörden verpflichtet, Gebühren zu erheben. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird, d.h. die Auskunftserteilung ohne oder mit sehr geringem Rechercheaufwand möglich ist. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens dürfte ein Verwaltungsaufwand erforderlich sein, der deutlich über eine einfache Auskunft hinausgeht.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). In welcher Höhe für die Informationserteilung eine Gebühr zu erheben ist, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage einhergehenden Verwaltungsaufwand. Dieser kann derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Die BImA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19). Danach erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, die bei der BImA abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe zwischen 34,00 Euro und 65,00 Euro liegen, wobei die in den jeweiligen Gebührentatbeständen der Anlage zur IFG-GebV genannten Höchstgebühren als Kapungsgrenze anzuwenden sind. Die Höhe der Gebühren kann danach bis zu 500,00 € zuzüglich etwaiger Auslagen betragen. Eine verbindliche Angabe der abschließenden Gebührenhöhe ist naturgemäß erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich.

Der Verwaltungsaufwand und damit auch die Gebührenhöhe kann ggfs. durch eine Spezifizierung Ihres Antrages verringert werden, insoweit bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag beispielsweise ausschließlich auf Wohnimmobilien oder Büroimmobilien konkretisieren möchten.

Ihrer Rückmeldung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

